

Ergänzende Bedingungen der Meißener Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Nieder- druck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01.08.2021

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Meißener Stadtwerke GmbH (nachfolgend MSW genannt) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, werden die Anschlusskosten anschlusskonkret ermittelt.
- 1.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 1.5. Der Netzbetreiber MSW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1. Der Netzbetreiber MSW verlangt vom Anschlussnehmer bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Als Baukostenzuschuss können höchstens 50% dieser Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 2.2. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage des § 11 NDAV pauschal berechnet. Die Pauschalsätze sind im Preisblatt 1 veröffentlicht. Ist im Einzelfall eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht, wird der Baukostenzuschuss anschlusskonkret ermittelt.
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber MSW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen

Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Maßgabe der Punkte 2.1 und 2.2 berechnet.

3. Inbetriebsetzung der Anlage (§ 14 NDAV)

- 3.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat unter Verwendung der von Netzbetreiber MSW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber MSW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Pauschalsätze gelten für Inbetriebsetzungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Inbetriebsetzungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.
- 3.3. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel nicht möglich, werden die veröffentlichten Pauschalsätze für diesen und jeden weiteren Inbetriebnahmeversuch berechnet.
- 3.4. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

4. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (§§ 9, 11, 23 NDAV)

- 4.1. Für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss können bei einem größeren Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Netzanschlusses.
- 4.2. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses oder für die Erhebung des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber MSW angemessene Vorauszahlungen.
- 4.3. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- 4.4. Die Kosten für Zahlungsverzug, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten werden nach Pauschalsätzen berechnet und sind im Preisblatt 2 veröffentlicht.
- 4.5. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

5. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 5.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt 2 in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

- 5.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt 2 berechnen.
- 5.4. Bei Anlagen, bei denen die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Netzanschlusses und/ oder der Anschlussnutzung nicht mit den dafür vorgesehenen Trennvorrichtungen vorgenommen werden kann, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch Netzbetreiber MSW

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann gemäß § 22 Abs. 2 NDAV die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers MSW verlangen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7. Nutzung des Netzanschlusses durch mehrere Anschlussnutzer

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, im Umfang der am Netzanschluss vertraglich vereinbarten Nennleistung mit jedem Anschlussnutzer die anteilige Nennleistung zu vereinbaren, die der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugewiesene Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

8. Ablesung von Messeinrichtungen

- 8.1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch MSW werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung durch den Beauftragten von MSW oder auf Verlangen von MSW durch den Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von MSW festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Gaslieferanten zur Verfügung gestellt.
- 8.2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Leistungsbedarfes, kann MSW Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn MSW oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

9. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

- 9.1. MSW ist nach § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
- 9.2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der MSW nur unter Einhaltung dieser Technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.

- 9.3. Diese Technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die Technischen Anschlussbedingungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen und technischen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. v. (DVGW).
- 9.4. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Gas der MSW sind im Internet unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch MSW kostenlos bereitgestellt werden.
- 9.5. MSW transportiert und verteilt Erdgas der 2. Gasfamilie der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der Brennwert im Normzustand beträgt ca. 11,2 kWh/m³. Genaue Werte sind bei MSW zu erfragen. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart, beträgt der Versorgungsdruck 23 mbar. Die damit zu betreibenden Gasgeräte müssen für das Bestimmungsland Deutschland geeignet sein. Industrielle Gasanlagen sind ggf. gesondert zu betrachten.

10. Haftung (§ 18 NDAV)

- 10.1. MSW haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für durch MSW schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
- 10.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV ist die Haftung der MSW gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der MSW auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- 10.3. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV sowie gemäß Abs. 2 gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der MSW.

11. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der MSW betreffen, sind zu richten an: MeiBener Stadtwerke GmbH Karl-Niesner-Str. 1, 01662 Meißen, Telefon: 035214601-0, Fax: 035214601-15
E-Mail: info@stadtwerke-meissen.de
- 11.2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das

Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

- 11.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend unserer Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-meissen.de/datenschutz.html>, verarbeitet und genutzt. Auf Wunsch können diese Informationen auch ausgehändigt werden.

13. Änderungsvorbehalt

MSW behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Preisblatt 1 – Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzungskosten
(zu Punkten 1. - 3. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NDAV)

1. Netzanschlusskosten
- Grundpauschale für einen Anschluss bis DN 50 1.050,00 €
 - Herstellungskosten je angefangener Meter Netzanschluss bei:
 - Oberfläche aus bituminöser Trag- und Deckschicht, Beton bis 15 cm bzw. Granitplatten 87,00 €
 - Oberfläche aus Groß- oder Kleinpflaster, Bordsteinkanten und Pflasterrinnen 68,00 €
 - Oberfläche leicht- oder unbefestigt 55,00 €
 - Rohrverlegung ohne Tiefbauleistungen inkl. Rohrschutzmaßnahmen 20,00 €
 - Herstellung und Verschluss Mauerdurchbruch/Kernlochbohrung, Grundpauschale 58,00 €
 - zuzüglich pro angefangen 5 cm Wandstärke 9,00 €

Die Berechnung der Netzanschlusskosten für die Herstellung oder Veränderung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, erfolgt nach konkret ermitteltem Aufwand.

2. Baukostenzuschuss
- Baukostenzuschuss für Anschluss an das Niederdrucknetz (Pauschale) 17,90 €/kW

Für Netzanschlüsse, bei denen die pauschale Abrechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation nicht sachgerecht ist, erfolgt die Berechnung nach konkret ermitteltem Aufwand.

3. Inbetriebsetzungskosten
- Inbetriebsetzung / Einbau eines Gaszählers bis zu Größe G 25 70,00 €
 - Inbetriebsetzung / Einbau eines Gaszählers ab Größe G 40, Einbau Mengenumwerter oder Einbau einer registrierenden Lastgangmessung nach Aufwand

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Preisblatt 2 – Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

(zu Punkt 4. und 5. der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers MSW zur NDAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es wird berechnet:

- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen 2,00 €*
 - für jeden Einsatz eines Beauftragten der MSW während der üblichen Arbeitszeit
 - zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 €**
 - zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung 41,00 €
 - zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit 21,00 €**

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Sind eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

- Ratenzahlungsvereinbarung 14,00 €*
 - zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben 14,00 €
 - Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand 14,00 €
 - Rechnungsnachdruck 7,00 €
 - Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick x 1 Jahr) 21,00 €
 - zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil) 41,00 €
 - manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählerfernauslesung 135,00 €
 - Umstellung Ableseturnus / Abschlagsfälligkeit auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos) 21,00 €

3. Sonstige Kosten

Es wird berechnet:

- Adressfeststellung (z.B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung) 21,00 €*
 - Bankrückläuferkosten: Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit *

gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die mit ** gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen von MSW gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten (z.B. dem Energielieferanten) erfolgt, wird den Preisen die Umsatzsteuer hinzugerechnet.